Artillerie hatte,[1]) — waren es doch auch seine Geschütze gewesen, die bei Frankenhausen so rasche Entscheidung gebracht hatten —, so darf man wohl annehmen, daß ihm hierbei der Löwenanteil zugefallen ist. Leider fehlt eine Angabe, woher und wann jenes Geschütz nach Berlin gekommen ist.

Trotz der schweren Folgen des Jahres 1525 bewies die Stadt doch im Laufe des 16. Jahrhunderts noch eine große Leistungsfähigkeit; erst die bösen Zeiten des dreißigjährigen Krieges haben ihre Kraft gebrochen. Man suchte auch die verlorenen Geschütze zu ersetzen; die Chronik (III, 4) berichtet zum Jahre 1602: „In diesem Jahre wurden 8 Stück Geschütze oder Kanonen im Predigerkloster[2]) gegossen. Der Meister war von Cassel, wogen etliche 60 Centner, welche mit aufs Eichsfeld genommen, also über 2 nicht zurückgekommen.“ Das wird 1632 geschehen sein, wo die Stadt dem Grafen Löwenberg „Stücke“ zum Zuge nach Heiligenstadt hatte leihen müssen.[3]) Als dann Pappenheim die Stadt eroberte, hören wir auffallender Weise nichts von ihrem Geschütz, das er doch sicher mitgenommen hätte, wenn es irgend brauchbar war. Die „Lärmkanone“ wird in jener Zeit ausdrücklich erwähnt. 1612 „wurde eine eiserne Kanone gekauft für 48 Schock[4]) und auf h. 3 Könige[5]) wurde sie gelöset.“ 1745 bei dem Feste zur Wahl und Krönung Kaiser Franz' I. „wurde eine Kanone von Erfurt hergeholt, weil damals das Geschütz noch nicht in der Stadt war, das wir vom Fürsten zu Sondershausen geschenkt bekommen haben“ (Chronik III, 179). Über diese Schenkung ist bisher nichts weiter bekannt geworden. 1763 waren bei dem Friedensfeste auf dem Stadtberge 8 große, auf dem „Schießgraben“ 7 kleine Kanonen aufgepflanzt, die doch wohl nicht alle geschenkt gewesen sein werden. (Chronik III, 222.) 1790 erwähnt die Chronik (IV, 23) 14 Kanonen, mit denen man die Wahl Leopolds II. feierte. Als am 5. August 1802 die Preußen unter dem Grafen v. Wartensleben einrückten, fanden sie in der Stadt 3 Kanonen und einige Mörser (Mühlhäuser Geschichtsblätter III, 1). Nach den Aufzeichnungen des Gärtners Burckhardts waren es mit den Feldschlangen 9 Stück, die um die Hauptwache herum aufgestellt wurden. (Chronik IV, 40) Das „Kanonenhaus“ stand auf dem Brückenhof an der Meißners Gasse und wurde erst bei den Schulbauten des Jahres 1842 beseitigt.

Aus dem Zunftleben.

a) Gesellen-Tänze in Mühlhausen i. Thür.

Aus der Geschichte der Zünfte in unserer Stadt ist bisher nur wenig bekannt geworden, wie überhaupt das innere Leben der Bürgerschaft fast noch gar nicht erforscht ist. Die Chronik bietet ihrer Natur

[1]) Vgl. Beck, Die Artillerie Philipps des Großmütigen, in der Festschrift des historischen Vereins des Großherzogtums Hessen S. 429—43. Unter den S. 455 erwähnten Beutestücken findet sich kein Mühlhäuser Geschütz. — [2]) Dem jetzigen Bauhof. — [3]) Vgl. „Aus alter Zeit“ Heft 2 S. 30. — [4]) Schneeberger Groschen. — [5]) 6. Januar (zum Wechsel des Rates).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemäß wesentlich ein Verzeichnis äußerlich auffallender Ereignisse, und so werden die Akten uns zu besserer Kenntnis verhelfen müssen. Hier soll nun darauf hingewiesen werden, wie neben dem Ernste der Arbeit doch auch Sinn für den heiteren Teil des Lebens vorhanden war, wenn auch der gestrenge Rat dem nur selten gnädigen Bescheid gewähren mochte. Aufmerksam gemacht wurde ich durch Notizen der Chronik vom Jahre 1584: „Auf Fastnacht haben die Tuchmacher einen Tanz gehalten und haben in einem Tuche getanzt auf der Gasse" (Chronik II, 168), und 1608 (III, 11): „Den 3. Februar hat der Rat den Schuhmachern den Schwert-Reigen zu tanzen erlaubt, welches sie auf Fastnacht gehalten haben, darüber die Prediger verdrießlich waren und es auf der Kanzel bestraften." Eine Nachforschung im Stadt-Archiv bot mir die hier folgenden Zusätze (Akten V A 4, 9, 10), die ich zusammenstelle als einen bescheidenen Beitrag zur Kulturgeschichte unserer Stadt.

1. „Achtbare, hoch und wolgelarte, auch Erbare Vorsichtige hoch und wolweise gebietende liebe Herren, neben erbietung unserer unterthenigen und gehorsamen Dienste stellen wir in keinen Zweiffel E. A. und E. W. sei unverborgen, wie vor alters den gesellen unsers handwerges ein ehrlicher, züchtiger Tanz die faßnachts Tage uber zu halten zur freude und ergetzung gunstiglich nachgelassen worden. Wen wir dan itzo gleicher gestalt bei den Ober und handwergsmeistern deshalben gebürliche ansuchung gethan und uns aller billigkeit erboten, uber solches vor E. A. und E. W. ferner anzubringen oder zu suchen gewiesen, Als ist an E. A. und E. W. unser untertheniges und ganz fleissiges bitten, dieselbige wolle den gesellen unsers handwerges alhier einen Ehrlichen und züchtigen Tanz die vorstende faßnachtstage uber gunstiglich verstatten und nachlassen, Seint wir nicht allein erboten uns sembtlich und sonderlich der gebuhr nach zu verhalten, Sondern auch solches hinwidder mitt allem schuldigen gehorsam in unterthenigkeit zu verdienen geflissen. Datum Mulhausen den 28. Januarii Ao. 1585. E. A. und E. W gehorsame

Die knechte und gesellen eines Erbaren handwergs der becker alhier."

Vermerkt: „Ist abgeschlagen".

2. „— — nechst unserm schultpflichtigen Diensten ist ungezweiffelt E. A. W. wollwissent, auch bezeugets die tägliche erfahrung, das in den fastnachts tagen aus den heimlichen zusammen kunfften auch uberflussigem fressen und sauffen alle Ubigkeit, sunde, schande und Gotteslesterung entstanden, Dormit aber solches vorhüttet werde, haben unsere Vorfahren derer Erbar handtwergken alhiro den gebrauch gehabtt, und andern örttern noch zur zeit sothan gebrauch haben, doch aus begunsten gnug ihrer Obrigkeitten, das sie den ledigen gesellen und zuchtigen Junffern Erbare und zuchtige Dantze in den fastnachts tagen zu haltenn vergönneten. Weil den vor Etlichen Jahren unsern Beckers gesellen in den fastnachtstagen von Einem Erbaren und Wollweisen Rahte alhier Ein Erbarer und züchtiger dantz mitt dem schutrössischen (!) ist vorgönnet und gestattet worden, und wir disse kunftige fastnachts tage des ubrigen fressens und sauffens, darob Gott keinen Wollgefallen hatt, enflihen möchten, und wir auch gerne, Gelibts Gott, eine Erbare gesellschaft und zuchtigen dantz zu haltten gemeinet, und solches bei unsern hantwergsmeistern gesuchet, die-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben uns an E. A. W. solches zuverlangen gewissen und ohn begunstigung das seinen fortgang nicht erreichen kan, und wir gleichwoll disse fastnachs tage die uhraltte löbliche gewonheitt auch dermalen Eines in allen Erbarkeitten genissen und gerne gebrauchen woltten, als gelanget an E. A. W. unser dienstvleissiges bitten und suchen, dieselbe wölle unbeschwertt uns disse kunftige fastnachts tage Eine Erbare gesellschaft und zuchtigen dantz zu haltten gunstiglichen zugeben und vergönnen, wir seint erböttig in solcher gesellschaft und zuchtigem dantze uns also zuverhaltten, das Gott darin nicht zu nahe und E. A. W. einen gefallen geschehen soll, Solches von E. A. W. zuversichtligk zuerlangen verdienen wir hinwiederumb jederweill umb E. A. W. dienstwilligk und gevlissen. Geben Mulhausen den 12. februarii ao. 1603.

E. A. W.
(abgeschlagen.) dienstschuldig gehorsahm
die Alttgesellen der Becker Zunft alhier.

3. — — sind zweiffelsohne noch wol ein gedenck, wie das ein Ehrnv. E. Raht oft mals auf untertheniges bittliches ansuchen und begehren den Erbaren handwergs gesellen einen ehrlichen tantz auf fastnacht zuhalten groß günstiglichen vergunnet, dadurch oft andere leichfertigkeit verhindert worden. Dieweil wir nun — als junge gesellen des Erbaren handwergs der becker auch bedacht waren Einen erbaren ehrlichen tantz zuhalten und solches ohn unserer lieben gebietenden Orikeit consens und bewilligung nich volzogen werden kan, als gelanget an E. E. und hochw. G. unser untertheniges, dienstfleißiges bitten dieselben wollen uns mit einem solchen Erbaren und Ehrlichen tantz auf dem tantzboden wie zuvor mehr geschehen disse fastnachts Zeit begnaden und erleiben. bey solchen wollen wir uns wie Ehrlichen aufrichtigen gesellen verhalten, sind auch solches hinwieder beneben pflichtigen gehorsam in aller unterthenikeit nach allen vermögenden dinsten zu verschulden geneiget.

Gegeben den 21. februarii Ao. 1606.

E. E. und hochw. G.
dienstw. gehorsame junge gesellen der becker Zunft."

4. — — Ob wir wol bedacht gewesen noch hieuor an dieselben in unterthenigkeit supplikative gelangen zu lassen, daß uns in jungst verwichener Fastnacht einen Tantz zuhalten erlaubt und vergönnet werden mügen: So haben wir es es doch der Zeitt auß gewissen Bedencken, und daß wir zeittlich erinnert worden, daß uns die Löwer[1]) dißfals vorkommen, eingestellt. Nach dem wir es aber unzweiferlich dafür achten, es werde euer A. W. unuerborgen seyen, daß in vielen fuhrnehmen Stäten, Insonderheit aber zu Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Halberstat und dergleichen mehr in den Pfingstfeurtagen Ehrliche Zusammenkünfte, convivia und Täntze zu Friedens Zeitten von den erbarn Zünfften angestelt und gehalten werden: alß gelanget an euer A. W. unser untertheniges

[1]) Gerber. Nach dem Brande von 1689 wurde für die Kuttelgasse die Bezeichnung Löbergasse vorgeschlagen (Mühlh. G.-Bl. 7, 133), eine Bezeichnung, die sich in vielen deutschen Städten findet. — Übrigens war die platea cerdonum, die Gerberstraße, in alter Zeit die spätere Losengasse, in deren Namen wohl „Lohe" stecken wird. Die gewöhnliche Erklärung beruht auf Volksetymologie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehorsames bitten, die wolten auch uns so viel favorisieren und vergünnen, daß wir den letzten feurtag schierstkünfftiger Pfingsten, so wol auch einen oder zum höchsten zween Tage hernacher auff deroselben gemeinen Tantzboden einen ehrlichen Tantz halten und zu demselben ehrliche Bürgers Töchter unsers handwercks invitieren lassen mögen, Soll derselbe mit solcher Zucht und Ordnung angestellt und volbracht werden, daß von Niemandt dißfals einige leichtfertigkeit gespürt noch erfahren werden solle. Der ungezweiffelten Zuuersicht euer A. W. werden uns Ihnen nicht wenigers alß andere ehrliche handwercke günstig befolen seyn lassen, verdienen umb dieselben in unterthenigem Gehorsam wir allzeit willig. Datum am 18ten Martii Anno 1607.

Euer A. W. vnterthenig Gehorsame
N. N. die jungen Gesellen der Fleischauer zu Mülhausen.

Ein zweites Schreiben vom 29. April erinnerte daran, „welcher gestalt an dieselben in unterthenigkeitt supplicando wir unlangsten gelangen lassen und gebethen, daß uns auff die letzten Pfingstfeyrtage auff derselben gemeinen Dantzboden einen Ehrlichen Tantz zu halten vergünnet werden möchte. Nach dem uns aber hierüber noch zur Zeitt kein gewisser Bescheid erfolget: Alß gelanget an euer A. W. unßer abermaliges untertheniges bitten, die wolten in obangedeutes unser Propositum Großgünstig einwilligen. —

5. -- — Es erscheinen In untterthenigkeitt Etzliche Junge Leinewebers Gesellen, dieselben dahn gesinntt wehren Eynen züchtigen und gequalihen (?) Tantz zu halten auff Eines Erbarn Radts Tantzhause[1]) und nicht auff den gassen herumb in unuerstalter weise zu lauffen, wie dahn woll ettliche leichtfertige Buben pflegen zuthun, sondern fein züchtigk vohn der Herren Tantzhauße herunder widder heim in das Hauß, darin wir dahn unser Thun werden haben, also gelanget deswegen ahn Einen Ernvesten hoch und woll weysen Radt, unser gepietende libe obrigkeitt, das sie uns doch wollen einen solchen erlichen Tantz erlauben und vorgunnen, wie woll dahn bey uns allhie zu Mühlhausen noch nie keiner mehr gehalten worden ist, Dahn es woll ahn andern Ortten ein gebrauch ist, als nemlich in dem lant tzu sachsen und in den Sehestedten, do wir aber itzunder edtliche feine leinewebers gesellen auß denselbigen Stedten alhir bey ettlichen Meister arbeitten, die dahn denselbigen gebrauch wißen, also sindt wir von ihnen dahin bewegett worden, alldie weil es dahn ein feine grosse Reichsstadt ist, und derenttwegen keiner mehr alhir gehaltten ist worden, gelanget nochmals unßer gantz fleißige und untterthenigeß bitten ahn Eynen Hoch und Ernuesten woll weißen Radt und unser gepietende obrigkeit, das sie uns doch wollen einen solchen Erlichen und züchtigen Tantz vergunnen und erlauben, Do sich aber derwegen Einer untter Inen würde mitt solchem andern geberde oder verstalter weise Erfunde und uberkomen laße, demselbigen wurde Ein Ernvehste und wollweise Radt wol zu finden wisse, Sulchs sindt wir umb Einen Ernuehsten Radt Idertzeitt mitt unserm gehorsam schuldigk zuuordinen.

Datum Mulhaußen, den 21. Januaryus ao. 1612.

Die Leinwebers gesellen tzu Mulhaußen.

---

[1]) Darüber ist bisher nichts weiter bekannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) Revidirte und confirmirte Articul der Becker Gesellen.[1] (1716.)

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Mühlhausen in Thüringen hiermit uhrkunden und bekennen, daß vor unß erschienen die Gesellen E. E. Handtwercks der Becker allhier mit unterthänig geziemenden an- und vorbringen, was gestalten Sie zu conservirung guter ordnung und evitirung schädlicher Unordnung und Confusion einige Articulos entworffen, welche Sie der Gebühr übergeben und solche nach vorgängiger revidir- und Approbirung Ihnen in forma consulta sub sigillo civitatis hinwieder hochg. aus- und zustellen zu laßen gantz gehorsamst gebeten haben wolten; und dann wir hierauf durch eine aus dreyen Hoch-Edl. Räthen hierzu insonderheit verordnete Commission vorberührte Articul durchgehen und untersuchen laßen, so haben Wir auf deren abgestattete relation mit Bey-Rath derer anderen beyder Hoch-Edl. Räthen unß dahin vereinbahret, daß impetrantischen Becker Gesellen nachgesetzte Articul zu ertheilen seyn.

1. Sollen zwene Altgesellen denen andern vorzustehen erwehlet seyn und alle Jahre von denen ältesten ein neuer gemachet werden, und soll der Bruderschaft freystehen, den alten oder einen neuen zu erwehlen.

2. Sollen dieselbigen Altgesellen alle Jahre auf Johanni ihre gebührende Rechnung thun, und soll ein jeder Gesell beweisen, daß er sein Handtwerck bey einem redlichen Meister gelernet habe.

3. Wenn auch ein Geselle bey einem unredlichen Meister gearbeitet, so soll er daßelbe, was er über 14 Tage bey ihme gearbeitet, denen Gesellen verbüßen, auf jede Woche zwo Bußen.

4. Kombt auch ein Geselle gewandert, so hiebevor noch nicht gearbeitet, würde derselbe allhier arbeiten 14 Tage, so soll er sich schreiben laßen und 2 Lgr.[2] in die Lade einlegen und 8 Pfg. in die armen Büchse, auch dem Schreiber sein Gebühr.

5. Wenn ein Geselle auf die Herberge komt, Beysitzer und Gesellen aber nicht grüßet, soll er eine Buße erlegen.

6. Da auch ein Geselle mit seinem Gewehre vor die Laden trete, soll er eine Buße erlegen.

7. Wenn auch die Gesellen bey einander sein, und die Lade auf dem Tische stehet, und die Altgesellen klopfen auf den Tisch, welcher dann nicht schweiget und viel Wercks machet, soll eine Buße erlegen.

8. Wenn auch ein Geselle was zu klagen hat, der soll solches anbringen, weil[3] die Lade auf dem Tische stehet; sobald aber die Lade geschlossen, soll keinem eine Klage zugelaßen seyn.

9. Wenn auch die Gesellen bey einander seyn, und die Altgesellen einem andern etwas außzurichten heißen, welcher dann das nicht thun würde, soll drey Bußen geben, ingleichen soll er auch, wenn Sie einen weichen heißen und derselbe sitzen bleibet, gleiche Buße erlegen.

10. Wenn ein Geselle entwichen ist, der ihn nun wieder einfordert, soll den, der entwichen ist, laßen vorgehen und er hernach bey Strafe einer Buße.

---

[1]) Akten U. 9, N. 4b. — [2]) leichte Groschen. — [3]) = so lange als —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

11. Sollen die Gesellen alle 4 Wochen, jedoch außerhalb des Sonntages, um ein Uhr auf der Herberge seyn und ein jeder einen lgr. in die Lade legen; welcher nun nicht erscheinen wirdt zu rechter Zeit, oder keine gewiße Ursache hat, daß er nicht kommen kan, der soll eine Buße geben.

12. Wenn auch die Gesellen bey einander seyn, und einer den andern mit schimpflichen Worten angriffe, soll er sich mit der Bruderschaft abfinden, wo er das nicht thut, oder die Schmähung sehr grob, oder komt zu den Wercken,[1]) so soll der Anfänger nach Erkändtniß des Wohllöbl. Sennner-Amts gestrafet werden und halb so viel in die Lade geben; wenn aber ein solcher heimlicher Weise hinwegreiset, soll er an das schwartze Brett geschlagen werden, jedoch auf Erkändtniß des Handtwercks.

13. Es soll auch kein Geselle einer den andern Lügen strafen, oder einer dem andern etwas böses wünschen, oder soll jedes mahl eine Buße erlegen.

14. Es soll keinem auf der Herberge um Geldt zu spielen erlaubt seyn, und wenn auch gleich einige ohne Geld spielen wolten, soll es doch nicht vergönnet seyn, es were denn, daß der Vatter auß der Herberge damit zufrieden were und darein willigte.

15. Es soll kein Geselle einem andern Meister sein Gesinde abziehen, verwitzen (!) oder abspennigen oder Ursache zu einem Aufstande machen, es geschehe wegen lohnes oder anderer arbeit.

16. Wenn auch die Gesellen gestraffet werden, und ein oder ander unter den Gesellen sagete solches aus, der soll drey Bußen geben.

17. Es sollen auch die Altgesellen in allem diesem, wenn Sie strafwürdig, zwiefache Buße geben.

18. Wenn auch ein Geselle zum Wein oder Biere gehet und seines Meisters Arbeit nicht beschicket, der soll vier Bußen erlegen.

19. Wenn ein Geselle von seinem Meister in die Mühle geschicket wird, der soll sich alles Spielens und Zechens enthalten und soll seines Meisters Arbeit, als Saubern und schnieden (!), mit fleiß warten; welcher darwieder thun wird, soll vier Bußen erlegen.

20. Wenn ein Geselle kranck oder schwach wirdt und nicht Zehrung hat, sollen ihm die Altgesellen aus der Lade vorstrecken; wird er aber wieder gesund, so soll er solches, so viel Ihme müglich, wieder geben. Wenn er aber stirbet, soll man sich an seinem Geräthe erholen, oder, da er nichts hat, um Gottes Willen erlaßen, und sollen Ihn die Gesellen ehrlich zur Erden bestatten und zu dem Begräbniß alle mitgehen; welcher außen bleibet ohne wichtige ursache, soll zwey Bußen erlegen.

21. Welcher Geselle Abschied nehmen will, soll wenigstens 8 Tage vorher es dem Meister ankündigen oder erhebliche Ursachen haben, so die Zeit nicht leiden wollen; will er hernach bey einem andern Meister arbeiten, soll er sechs Bußen erlegen oder 4 Wochen außer dem Gebiethe seyn.

22. Es soll auch kein Geselle seinen Meister oder die Seinigen oder den Haushalt bey andern verleumden oder etwas veruntrauen.

23. Es soll ein jeder, so bald er außgelernet hat und von seinem Lehrmeister von E. E. Handtwercke frey gesprochen worden, sich alsobald

---

[1]) zu Tätlichkeiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bey dem Altgesellen melden und nicht ohne Brüderschaft bitten darvon ziehen, sondern soll sich schreiben laßen, es sey eines Meisters Sohn oder ein fremder, er soll auch ein Gelübte thun der Lade, es sey ½ Thlr. oder eine zinnerne Kanne oder ein Schildt zum Zierrath an den Willkommen, auch einen guten Groschen in die Armen Büchse den Weisen zum besten geben bey Verlust seines ehrlichen Nahmens.

24. Wenn dieses alles geschehen, soll er sich alle Zeit als ein ehrlicher Bursch aufführen, nicht ohne Handschuh auser seines Meisters Arbeit betreten laßen auf der Straße und mit keinem Jungen oder desgleichen umgehen oder zechen bey Strafe einer Buße.

25. Wird Ihnen gleich anderen Handwerckern erlaubet, bey Verwechselung der Herberge das Schildt mit Musicanten in procession fortzutragen.

26. Ist anzumerken, daß jede Buße, deren Meldung in vielen Articuln geschiehet, hält einen leichten Groschen.

Confirmiren und bestätigen demnach dieselben in allen und jeden puncten und Articuln krafft dieses derogestalt und also, daß solche führohin auf das beständigste und bündigste von allen und jeden steif, fest und unverbindlich gehalten und selbigen vollkommentlich nachgelebt werden solle, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, sothane Articul zu mindern, zu mehren oder befindenden Umständen nach zu ändern oder gar aufzuheben. Uhrkundlich und zu mehrer Corroborirung deßen haben Wir unser Stadt Insiegel dieser Ordnung wißendlich beydrücken und durch unsern Endes eigenhändig unterschriebenen Stadtschreiber außfertigen und impetranten zustellen laßen, so geschehen Mühlhausen den 22ten Monats Tag Juny 1716.

Ad mandatum Nobilissimi Senatus Georg Christian Petri
(L. S. civ.) p. t. Stadtschr. m. m.

„Einige Nachrichten aus älteren Zeiten, die Stadt Mühlhausen betreffend."

(Mühlhäuser Wochenblatt 1808, S. 614—16. [1])

„Auf Montag [2]) nach Quasimodogeniti 1512 ist durch Einen Erbarn Radt Barthel Spanger das Zegelhuß bey dem Schaffenthore Ein Ihar Zugethan als das er Einem iglichen Burger das Hundert Zegelle vor zehn groschen geben sall und 1 malder Kalghs vor achte Lauenphennige; [3]) darzu sal er Einem Erbarn Radt dieß Ihar tausint Zegel und dryßig malder Kalghs geben, whu er auch die Zegel nit taunlich macht, sal In Ein Erbar Radt zu behalten odir zu entsetzen Gewalt haben, Sal auch keinem Fremden one gunst und wissen Eines Erbarn Ratds Zegel verkauffen; darzu sall Ime Ein Erbar Radt viersechstig schogk Ryßig in der Hawerunge zu hawen begünstigen.

[1]) Leider ohne Angabe der Quelle. — [2]) 19. April. — [3]) Löwenpfennige.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf